

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kreditgewährung an
volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Ein-
führung der neuen Technik und der Verbesserung
der Rentabilität.**

Vom 29. Dezember 1956

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1
Kreditzweck

- (1) Die Kredite werden für folgende Zwecke ausgereicht:
1. für die Anschaffung, Eigenfertigung und Aufstellung neuer Maschinen und Ausrüstungen, sofern diese
 - a) zur Verbesserung der Technologie der Produktion, insbesondere zur Mechanisierung bzw. Automatisierung,
 - b) zur Rationalisierung des Produktionsprozesses,
 - c) zur Aufnahme zusätzlicher Produktion oder zur Umstellung der Produktion,
 - d) zur Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Erzeugnisse und zur Erhöhung des Umfanges und der Qualität der Leistungen
 dienen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Hilfs- und Nebenleistungen sowie für den Absatz der Erzeugnisse;
 2. für Kosten, die im laufenden Planjahr durch Verlagerungen oder Umsetzungen von Grundmitteln oder geschlossenen Betriebsteilen innerhalb des Betriebes oder zwischen verschiedenen Betrieben entstehen, sofern diese Maßnahmen den unter Ziff. 1 Buchstaben a bis d genannten Zwecken dienen;
 3. für die Beschaffung von Werkzeugen, einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren — in der chemischen Industrie die entsprechenden kleineren Aggregate —, die
 - a) im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß Ziff. 1 Buchstaben a bis d benötigt werden oder
 - b) zur Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion erforderlich sind, falls die Neuaufnahme oder Erweiterung der Produktion im Betriebsplan nicht vorgesehen war, oder
 - c) auftrags- oder typengebunden verwendet werden;
 4. für die Mechanisierung und Rationalisierung im Handel sowie für Maßnahmen zur Steigerung des Umsatzes;
 5. für die Mechanisierung und Verbesserung der Organisation der Verwaltungsarbeit in der Wirtschaft;
 6. in Ausnahmefällen für Baumaßnahmen zur Rationalisierung und zur Produktions- und Umsatzsteigerung, wenn von den Betrieben eine Bestätigung des Planträgers beigebracht wird, daß aus dem Investitionsplan des Planträgers der entsprechende Bauanteil blockiert wird und nicht für andere Baumaßnahmen Verwendung findet. Eine Erhöhung des Gesamtbauanteils des Planträgers darf nicht eintreten. Das Recht des Planträgers, an Stelle der

gekürzten Bauanteile bei entsprechendem Bedarf die Beschaffung von Ausrüstungen zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.

(2) In die Kreditfinanzierung können einbezogen werden

- a) Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) Kosten für Projektierungen;
- c) Kosten für geringfügige Bauarbeiten (Fundamente für Maschinen u. ä.);
- d) Kosten für Transporte und andere Kosten,

wenn die unter Buchstaben a bis d genannten Aufwendungen mit den zu kreditierenden Vorhaben zusammenhängen. Das gilt auch, wenn die unter Buchst. b genannten Kosten bereits aus Mitteln des Betriebes bzw. zu Lasten des staatlichen Projektierungsplanes des laufenden Jahres finanziert wurden.

(3) Voraussetzung für die Kreditfinanzierung der Vorhaben ist, daß sie im Investitionsplan nicht enthalten und mit größeren Bauvorhaben nicht verbunden sind.

§ 2
Kreditfristen

(1) Die Kredite sind übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Fristen für die aus den finanzierten Objekten zu erzielenden Kosteneinsparungen oder Mehrgewinne oder den Fristen für die gesetzlich zulässige Verrechnung der Tilgungsraten in die Kosten zurückzuzahlen.

(2) Die Kreditlaufzeiten dürfen eine Höchstfrist von vier Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Kreditlaufzeit schließt den Zeitraum der Realisierung der Vorhaben und den Zeitraum der Tilgung ein.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bank den Beginn der Kreditlaufzeit entsprechend den nachgewiesenen Realisierungsmöglichkeiten abweichend von der laut Abs. 3 getroffenen Regelung festlegen.

§ 3
Kreditrückzahlung

(1) Die Kredite sind zurückzuzahlen

1. aus Kosteneinsparungen,
2. aus Mehrgewinnen auf Grund der Erweiterung des Produktions-, des Leistungs- oder des Umsatzvolumens,
3. aus der gesetzlich zulässigen Weiterverrechnung der Tilgungsraten in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen.

Durch die Tilgung der Kredite dürfen die geplanten Gewinne nicht unterschritten, die geplanten Verluste nicht überschritten werden.

(2) Als Rückzahlungsquellen im Sinne von Abs. 1 Ziffern 1 und 2 gelten nur die Kosteneinsparungen und Mehrgewinne, die durch die kreditierten Vorhaben erzielt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Zuführungen zum Direktorfonds zu berücksichtigen.

(3) Für die Verrechnung der Tilgungsraten in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen (Abs. 1 Ziff. 3) gelten die auf der Grundlage der Beschlüsse der Regierungskommission für Preise von dem Minister der Finanzen und den zuständigen Ministern erlassenen